

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 81 (1936)
Heft: 6

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 7. Februar 1936, Nummer 3

Autor: Streuli, Rud. / Mosech, O. / Kleiner, H.C.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

7. FEBRUAR 1936 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

30. JAHRGANG • NUMMER 3

Inhalt: Zum Finanzprogramm des zürcherischen Regierungsrates: Der Regierungsrat des Kantons Zürich an die Staatsrechnungsprüfungskommission; An die Staatsrechnungsprüfungskommission; An den Kantonsrat Zürich.

Zum Finanzprogramm des zürcherischen Regierungsrates

Die Eingabe, welche der ZKLV am 9. Dezember 1935 an die Staatsrechnungsprüfungskommission richtete (Päd. Beob. 2/1936), hat der Regierungsrat mit folgender Zuschrift beantwortet:

*Der Regierungsrat des Kantons Zürich an die
Staatsrechnungsprüfungskommission.*

Zürich, den 30. Dezember 1935.

Verschiedene Lehrerverbände, der Zürcherische kantonale Lehrerverein, der Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen und der Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste, Sektion Lehrer, haben in Zuschriften an den Kantonsrat zu den Teilen des regierungsrätlichen Finanzprogrammes, die sich auf die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 beziehen, Stellung genommen.

Die allgemeine Behauptung des Lehrervereins, der Regierungsrat greife mit seinen Bemühungen zur Herstellung des Budgetgleichgewichtes eine Reihe wirtschaftlicher Positionen an, die der Lehrerschaft je und je als Besoldungsbestandteil angerechnet worden seien und Anlass gegeben hätten, die Barbesoldung der Lehrer entsprechend niedriger zu halten, ist nicht richtig. Es handelt sich hiebei um Fürsorgebestimmungen, die zum Teil auch für die übrigen Funktionäre des Staates, die Beamten und Angestellten, vor der Schaffung der Pensionskasse galten. Die Behauptung, jene Vergünstigungen seien ein Äquivalent für geringere Besoldungsansätze, ist eine nachträglich entstandene Fiktion.

Zu den Ausführungen der Lehrerverbände im einzelnen nimmt der Regierungsrat Stellung wie folgt:

§ 6. Differenzierung des Grundgehaltes der Lehrer und Lehrerinnen. Der Kantonale Lehrerverein wendet sich gegen diese Anordnung, da nach seiner Auffassung bei gleicher Ausbildungszeit und gleichen Arbeitspflichten auch die gleichen Besoldungen gegeben werden sollen. In der Regel wird von Lehrern und Lehrerinnen aber nicht die gleiche Arbeitsleistung verlangt. Auch benötigen die weiblichen Lehrkräfte wesentlich mehr Vikariate aus Gesundheitsrücksichten als ihre männlichen Kollegen. Die meisten weiblichen Lehrkräfte arbeiten an Elementarschulen und schwach besetzten Mehrklassenschulen; bei der Besetzung von Verweserstellen wird immer darauf Bedacht genommen, dass an obere Klassen und stark belastete Schulen männliche Lehrkräfte abgeordnet

werden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass an die Arbeitskraft eines Lehrers einer oberen Klasse oder an einer stark besetzten Mehrklassenschule grössere Ansprüche gestellt werden, als an eine Lehrerin, die vierzig Schüler der untersten Klassen unterrichten muss und in etwa dreiviertel der Unterrichtszeit nur die Hälfte der Abteilung vor sich hat. Natürlich ist die Arbeitsverteilung nicht durchweg auf diese Weise geordnet; aber im allgemeinen dürfte es doch zutreffen, dass dem Lehrer mehr zugemutet wird als der Lehrerin. Wenn die männliche Lehrerschaft von der Durchführung der Differenzierung eine gefährliche Konkurrenzierung durch die weiblichen Lehrkräfte befürchtet, so ist darauf hinzuweisen, dass unter den zur Verfügung stehenden Lehrern etwa dreiviertel dem weiblichen Geschlechte angehören und dass es nicht unbillig ist, wenn die eine und andere Gemeinde ihr Vorurteil gegen die weibliche Lehrkraft fallen lässt. Uebrigens ist zu beachten, dass die Gemeinden durch die Differenzierung der Grundgehälter der Lehrer und Lehrerinnen nicht entlastet werden.

§ 6. Abzug am Grundgehalt bei Doppelverdienern. Der Kantonale Lehrerverein ersucht, von diesem Abzug Umgang zu nehmen; es berühre eigenartig, dass der Regierungsrat von allen denen, die in seinem Dienste stehen, nur die Doppelverdiener in der Lehrerschaft zu dieser Massnahme heranziehe.

Hiezu ist zu bemerken, dass das Doppelverdienerum unter den Beamten und Angestellten des Staates praktisch fast keine Rolle spielt und hauptsächlich bei den Lehrern und Lehrerinnen Anstoss erregt, angesichts der Tatsache, dass mehr als 150 junge Lehrer und Lehrerinnen sehnlichst auf Anstellung warten.

§ 12. Tragung der Stellvertretungskosten. Der Kantonale Lehrerverein wendet sich dagegen, dass auch die Gemeinden einen kleinen Teil der Ausgaben für die Vikariate tragen sollen. Es soll nicht bestritten werden, dass im allgemeinen die Lehrer in der Inanspruchnahme der Institution des Vikariates durchaus gewissenhaft sind und dass auch viele Gemeindebehörden — namentlich in der letzten Zeit —, bevor sie um Abordnung eines Vikars nachsuchen, sich überlegen, ob sich die dadurch verursachte Ausgabe rechtfertigen lasse. Dennoch hat die Erziehungsdirektion den Eindruck, dass sich nicht unwesentliche Einsparungen ergeben werden, wenn in gewissen Fällen, mehr als bisher, die Frage geprüft wird, ob der Schule aus der Abordnung eines Vikars wirklich wesentlicher Nutzen erwächst. Diese Prüfung muss aber in erster Linie von den Ortsschulbehörden vorgenommen werden, welche die Verhältnisse besser kennen als die Erziehungsdirektion. Ebenfalls ist die Schulpflege eher als die kantonale Instanz in der

Lage, zu beurteilen, ob ein bestehendes Vikariat verlängert werden soll oder nicht. Nicht Fahrlässigkeit ist es meist, wenn um eine Stellvertretung nachgesucht wird, die der um den Fiskus Besorgte unnötig findet, sondern die übertriebene Furcht, der Erfolg des Unterrichtes könnte Schaden leiden, wenn nicht möglichst rasch eine Stellvertretung angeordnet wird. Gleichgültigkeit hat aber auch schon oft dazu geführt, Vorkehrungen zur Vermeidung unnötiger Ausgaben zu treffen, ohne dass die Erziehungsdirektion eine Handhabe zu strafendem Vorgehen besessen hätte. Welch naive Auffassung hie und da zu finden ist, möge folgendes Beispiel zeigen: Im Jahre 1934 musste ein Lehrer einer Achtklassenschule in den Wiederholungskurs einrücken. Der Militärdienst fiel in die Herbstferien. Der Präsident der Schulpflege fragte die Erziehungsdirektion allen Ernstes an, ob an die Schule nach Beendigung des Wiederholungskurses nicht ein Vikar abgeordnet werde, damit der Lehrer auch seine Herbstferien erhalte. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die lokalen Schulbehörden, sobald ihre Gemeinden an den Kosten der Vikariate sich beteiligen müssen, darüber wachen werden, dass nicht unnötigerweise Vikariate nachgesucht und verlängert werden.

§ 15. Höhe der Vikarbesoldungen. Der Kantonale Lehrerverein und der Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste, Sektion Lehrer, schlagen vor, den bisherigen Ansatz der Vikarbesoldungen zu belassen. Der vorgesehene Abbau ist gering, wenn man bedenkt, dass im Jahre 1919 die Revision des Lehrerbildungsgesetzes offensichtlich in der Erhöhung der Besoldungen der Vikare zu weit gegangen ist. Bis zum Jahre 1919 erhielten die Vikare an der Primarschule 7 Fr., diejenigen an der Sekundarschule 8 Fr. für den geleisteten Unterrichtstag, das machte 42 Fr. und 48 Fr. für die Woche. Das neue Gesetz brachte Wochenentschädigungen von 90 Fr. und 110 Fr. und die Bestimmungen, dass angebrochene Wochen ganz zu entschädigen seien, ferner die Ausrichtung der Entschädigungen auch während der Ferienzeit und im Falle der Erkrankung die Ausrichtung der Besoldung bis auf zwei Monate. Die Erziehungsdirektion hat im Gegenteil den Eindruck, es liesse sich rechtfertigen, noch etwas stärker abzubauen, damit aus dem eingesparten Geld für die unbeschäftigten Lehrkräfte bezahlte Lernpraktika eingeführt werden könnten.

§ 15. Dauer der Vikariate. Der Verband der Mittelschullehrer wendet sich gegen die neue Bestimmung über die Dauer der Vikariate, da der Lehrer gewissen Krankheiten, die eine ungewöhnlich lange Heilungsdauer erfordern, durch seine berufliche Tätigkeit in besonderem Masse ausgesetzt sei. Hiezu ist zu bemerken, dass die vorgeschlagene Aenderung solchen Fällen durchaus gerecht zu werden vermag. Nach wie vor darf ein Vikariat bis zwei Jahre dauern; die Aenderung gegenüber bisher besteht nur darin, dass nach einem Jahre der Erziehungsrat zu prüfen hat, ob eine Stellvertretung weiterdauern und in welchem Umfange der Staat ihre Kosten tragen soll.

§ 23. Beschränkung der Nachgenussberechtigung. Die Vorlage des Regierungsrates sieht vor, den Besoldungsnachgenuss in den Fällen zu verweigern, in denen er nicht verantwortet werden kann. Dieser Fall wird bei den Lehrern an Mittelschulen und an der Universität häufiger eintreten als beim Volksschullehrer. Er soll der missbräuchlichen Anwendung einer Fürsorgemassnahme den Riegel schieben. Ist es zu

verantworten, wenn der Witwe eines Professors, der ein Vermögen von 100 000 Fr. hinterlässt, nach dem Hinschied des Gatten noch das Gehalt für d. l. M. und für weitere sechs Monate ausbezahlt wird? Lässt es sich rechtfertigen, dass eine Lehrerin, die mit einem Lehrer verheiratet ist, nach dem Hinschied des Mannes noch für ein halbes Jahr den Besoldungsnachgenuss bezieht, wenn man bedenkt, dass sie ihre Lehrerinnenbesoldung erhält und vom Todestag des Gatten an dazu noch die Witwenrente? Die Bestimmungen über den Nachgenuss wollten Notlagen lindern. Sie wurden nicht in das Gesetz aufgenommen, um vermögliche Hinterlassene zu bereichern. Der Verband der Lehrer an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten weist darauf hin, dass die staatliche Witwen- und Waisenrente nur 1200 Fr. betrage. Es wird verschwiegen, dass zu der Witwenrente allenfalls noch Kinderrenten kommen, wie bei den Volksschullehrern 600 Fr. an die jüngste Halbweise und 400 Fr. an jede weitere Halbweise, bis sie das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat; es wird auch nicht erwähnt, dass die Mittelschullehrer noch ihre eigenen Hinterbliebenenkassen besitzen, an die der Kanton ebenfalls Beiträge leistet. Die Witwen- und Waisenkasse der Lehrer an der Kantonsschule in Zürich und am Seminar gewährt zum Beispiel eine Rente von 2100 Fr. an die Witwe und eine Rente an jedes Kind und erhält vom Staat einen jährlichen Beitrag von 84 Fr. pro Mitglied.

§ 17. Absatz 2. Verringerung der Ruhegehaltsansätze. Der Kantonale Lehrerverein beantragt, im letzten Satz: «Bei Lehrern und Lehrerinnen, deren Ehegatten ein Berufseinkommen oder Ruhegehalt beziehen, werden die Ansätze angemessen verringert», nach «angemessen» einzuschieben: «und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse». Gegen diesen Antrag werden keine Einwände erhoben.

Der Regierungsrat hält mit Ausnahme der letztgenannten Aenderung an seinem Antrage fest und empfiehlt Ihnen, die Vorschläge der Verbände abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident: sig. Rud. Streuli.

Der Staatsschreiber: i. V. sig. Dr. O. Moesch.

Zürcherischer Kantonaler
Lehrerverein

Zollikon und Zürich, den 12. Januar 1936.

An die

Staatsrechnungsprüfungskommission,

Zürich.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Herren!

Betrifft *Zuschrift des Regierungsrates vom 30. 12. 1935 zu den Eingaben der Lehrerverbände.*

Der Zürich. Kant. Lehrerverein (ZKLV) sieht sich gegenüber der gen. Zuschrift des Regierungsrates, die sich speziell auch mit der Eingabe des ZKLV vom 9. 12. 1935 befasst, zu nachfolgenden Feststellungen und Aeusserungen gezwungen.

I. Zunächst müssen wir allgemein nochmals feststellen, dass durch die Abänderungsvorschläge zum Schulleistungsgesetz von 1919 wirtschaftliche Positio-

nen (z. B. Besoldungsnachgenuss) getroffen werden, welche ein integrierender Bestandteil der Anstellungsbedingungen der (Volksschul-) Lehrerschaft sind; auch dann, wenn man sie als Fürsorgebestimmungen bezeichnet, wie es der Regierungsrat tut. Wenn also zum generellen Lohnabbau hinzu auch noch diese Positionen herabgesetzt werden, so bedeutet dies eine einseitige und darum ungerechte Schlechterstellung der Lehrerschaft im Vergleich zu allen übrigen Angestellten des Staates. — Dass übrigens der Regierungsrat selbst vor nicht allzu langer Zeit solche Fürsorgebestimmungen als Bestandteil der materiellen Anstellungsbedingungen anerkannt und sogar trefflich gewürdigt hat, zeigt das Protokoll des Regierungsrates vom 1. März 1934 in Sachen Beamtenversicherung:

«Die Pensionen, die an wegen Alters oder Invalidität aus dem Staatsdienst ausscheidende Beamte und Angestellte ausgerichtet werden, sind nicht eine freiwillige Leistung des Staates, nicht ein Geschenk, das nach Belieben ausgerichtet oder auch wieder zurückgezogen werden kann. Die Pensionsleistungen sind vielmehr ein Teil der Gegenleistung, die der Staat den Beamten für ihre Dienstleistungen gewährt. Sie sind mit einer Leistung, die der Staat versprochen hat dafür, dass sie ihre persönlichen Dienste dem Kanton widmen. Im Vertrauen auf diese Gegenleistung sind viele Beamte in den Dienst des Kantons eingetreten und andere in seinem Dienste verblieben... Es geht nicht an, dieses Verhältnis nachträglich dadurch zu stören, dass der Staat einseitig die Pensionsleistungen, die er seinerzeit allen Beamten und Angestellten gleichmässig in Aussicht gestellt hat, wieder zurücknimmt. Das wäre ein Unrecht, genau wie es ein Unrecht ist, wenn sich von zwei Vertragsparteien die eine nicht an ihr Versprechen hält...»

Diese Äusserung des Regierungsrates dürfte für sich allein schon beweisen, dass es, um den eigenen Ausdruck des Regierungsrates zu gebrauchen, gerade umgekehrt eine Fiktion ist, wenn man behaupten will, die in Frage kommenden Positionen seien ein Geschenk des Staates an die Lehrer, das der Staat ausgerechnet nur für die Lehrer beschlossen habe, ohne dafür bei der Ansetzung der übrigen Anstellungsbedingungen (Barbesoldung) Rücksicht zu nehmen. Durch ein Beispiel aus jüngerer Zeit soll aber trotzdem noch dargetan werden, wie sogar nichtkantonale Behörden diese kantonalen «Fürsorgemassnahmen» bei der Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen für die Volksschullehrer im Sinne einer Belastung der Lehrerschaft in Rechnung stellen: Mit Rücksicht auf die Nachgenussberechtigung wurden die Volksschullehrer bei der im Jahr 1929 in der Stadt Zürich eingeführten Zusatzversicherung mit einer höhern Prämie belegt als die Lehrer (an der Töchterschule usw.), die keinen Nachgenuss besitzen.

II. Zu den Ausführungen des Regierungsrates betr. die einzelnen Artikel:

1. § 6. *Differenzierung des Grundgehaltes* der Lehrer und Lehrerinnen. — Zunächst sind die zahlenmässigen Angaben des Regierungsrates: «eine Lehrerin, die vierzig Schüler der untersten Klassen unterrichten muss und in etwa dreiviertel der Unterrichtszeit nur die Hälfte der Abteilung vor sich hat» auf ihren Wert hin zu beleuchten. In der Stadt Zürich, der weitaus grössten Schulgemeinde, hatten Anfang Juni 1935 71,5 % aller Elementarklassen mehr als 40 Schüler, in Zollikon ist zur Zeit eine 1. Klasse mit

56 Schülern usw. Der Regierungsrat operiert also mit Ausnahmebeispielen. — Was der Regierungsrat von der Teilung der Elementarabteilungen im Verhältnis von 3 zu 1 sagt, wird nur für eine Minderheit der Elementarklassen zutreffen, indem z. B. schon in den ersten Klassen der Stadt Zürich die ganze Klasse in einem Drittel der Unterrichtszeit beisammen ist; in allen höheren Elementarklassen länger. Auf die Lehrerinnen, die an den höhern Primar- und auch an Sekundarklassen amten, trifft auch nicht einmal der verbleibende Rest des Argumentes zu. — Ganz unverstänlich ist es sodann, wie der Regierungsrat durchblicken lässt, die Elementarklassen stellen an die Arbeitskraft der Lehrer weniger grosse Anforderungen. Wer je schon ernsthaft Schulbesuch in einer solchen Abteilung, wo u. a. die erste Erziehung von der Freiheit zur eingeordneten Gebundenheit erfolgen muss, gemacht hat, der wird die nur allein schon nervöse Beanspruchung der Lehrkraft dieser Stufe anders einschätzen.

2. § 6. *Abzug am Grundgehalt* bei Lehrerdoppelverdienern. — Leider fehlt im Gegenargument des Regierungsrates, «dass das Doppelverdienerntum unter den Beamten und Angestellten praktisch fast keine Rolle spielt» eine Gegenüberstellung der beiden Doppelverdienerkategorien in Zahlen. Zu der Äusserung des Regierungsrates, dass das Doppelverdienerntum «hauptsächlich bei den Lehrern und Lehrerinnen Anstoss erregt, angesichts der Tatsache, dass mehr als 150 junge Lehrer und Lehrerinnen sehnlichst auf Anstellung warten», stellen wir die Frage: Wie viele junge Menschen warten auf eine staatliche Beamten- oder Angestelltenstelle; wie viele Bewerber melden sich für solche offene Stellen? — Wir betonen nochmals, wie schon in der Eingabe vom 9. Dezember 1935, dass es uns ferneliegt, eine Ausdehnung des Grundsatzes auch nur anzudeuten; hingegen soll nochmals auf die ungleiche Behandlung von Lehrern und Staatsangestellten aufmerksam gemacht werden.

3. § 12. *Tragung der Stellvertretungskosten*. — Zunächst stellen wir fest, dass der Regierungsrat selbst zugibt, dass «im allgemeinen die Lehrer in der Inanspruchnahme der Institution des Vikariates durchaus gewissenhaft sind und dass auch viele Gemeindebehörden..., bevor sie um Abordnung eines Vikares nachsuchen, sich überlegen, ob sich die dadurch verursachte Ausgabe rechtfertigen lasse». Der Regierungsrat muss deshalb auch hier für die Stützung seines Antrages wiederum zu den Ausnahmen greifen und erwähnt den Fall des Schulpflegepräsidenten, der mittels eines Vikariates dem Lehrer trotz Militärdienst noch Ferien zuschanzen wollte. Ein Einzelfall, der, wie der Regierungsrat selbst sagt, für eine naive Auffassung zeugt. Es steht zu hoffen, dass sich nicht nur die Lehrerschaft, sondern auch die Schulpflegen selbst gegen die weitere Anführung dieses Einzelfalles als Beweisstück wehren. — Ernsthafte Beunruhigung verursacht aber folgender Satz des Regierungsrates: «Nicht Fahrlässigkeit ist es meist, wenn um eine Stellvertretung nachgesucht wird, die der um den Fiskus Besorgte unnötig findet, sondern die übertriebene Furcht, der Erfolg des Unterrichtes könnte Schaden leiden, wenn nicht möglichst rasch eine Stellvertretung angeordnet wird». Bei allem guten Willen, den Fiskus zu verstehen, spürt man aus diesem Satz doch die Tendenz zu einer ganz merkwürdigen Bewertung der Schule im Hinblick auf den Fiskus.

4. § 15. *Höhe der Vikarbesoldung.* — Der Regierungsrat vergleicht die Besoldungen der Vikare seit dem Gesetz von 1919 mit denen, die «bis zum Jahre 1919» gültig waren. Um den Vergleich ins rechte Licht zu setzen, fügen wir bei, dass die Besoldungsansätze vor 1919 aus dem Jahre 1912 (zwei Jahre vor dem Weltkrieg) stammen. — Im folgenden vergleichen wir sodann die gemäss Vorschlag des Regierungsrates herabgesetzten Vikarbesoldungen mit einigen anderen Arbeitslöhnen (wobei wir annehmen müssen, dass die herabgesetzten Vikarbesoldungen auch noch um den generellen Lohnabbau von 15 % gekürzt werden).

Primarlehrer pro Tag Fr. 11.90
Sekundarlehrer pro Tag Fr. 14.45

	Stundenlohn in Zürich 1934/35 (gemäss Stat. Nachrichten)	8-stünd. Arbeitstag
Maurer	169—171 Rp.	Fr. 13.52—13.68
Zimmerleute . . .	171 »	» 13.68
Schreiner	187 »	» 14.96
Anschläger	230 »	» 18.40
Parkettbodenleger	250 »	» 20.00
Gipser	246 »	» 19.68

5. § 23. *Aufhebung der Nachgenussberechtigung.* — Wir verweisen eingangs auf die unter I gemachten Ausführungen. — Es ist bemüht festzustellen, dass der Regierungsrat in seiner Zuschrift, entgegen dem klaren Wortlaut seines Abänderungsvorschlages, die Frage des Nachgenusses so darstellt, als ob der Besoldungsnachgenuss im Prinzip ausgerichtet werden sollte und nur «in den Fällen zu verweigern» sei, «in denen er nicht verantwortet werden kann»; währenddem gemäss Vorlage vom 22. November 1935 der Nachgenuss generell auf den laufenden Monat beschränkt bleibt; nur in den Fällen, wo «die Hinterlassenen eines Lehrers durch seinen Hinschied in bedrängte Verhältnisse geraten, kann der Regierungsrat ihnen einen Besoldungsnachgenuss für die Dauer von höchstens sechs Monaten gewähren». Es ist unverständlich zu sehen, wie der Regierungsrat seinen Verschlechterungsantrag, der 2678 Lehrkräfte *) treffen soll, mit dem Hinweis auf zwei Ausnahmefälle, nämlich den Professor mit 100 000 Fr. Vermögen und die mit einem Lehrer verheiratete Lehrerin begründet. Wenn der Regierungsrat wirklich nur die Ausnahmefälle treffen wollte, müsste er seinem Abänderungsvorschlag eine andere Fassung geben; wobei es jedenfalls ein Novum wäre, wenn der Staat seine Anstellungsbedingungen vom Vermögen seiner Angestellten abhängig machen würde.

Sehr geehrte Herren, wir bitten Sie noch einmal ebenso höflich wie dringend, unsere heutigen Ausführungen und die vom 9. Dezember 1935 wohlwollend zu prüfen und unsere Anträge vom 9. Dezember 1935 zu den Ihren zu machen.

Für den Zürich. Kant. Lehrerverein:

Der Präsident: sig. H. C. Kleiner.

Der Aktuar: sig. H. Frei.

*) Stand am 31. 12. 1934 (Volksschullehrer allein 1943).

Konferenz der Personalverbände.

Präs.: H. C. Kleiner, Sek.-Lehrer,

Zollikon, Witellikerstr. 22.

Zürich, den 25. Januar 1936.

An den Kantonsrat Zürich,

Zürich.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Herren!

Wie aus der Mitteilung der Finanzdirektion vom 20. Januar a. c. zu entnehmen ist, hat der Regierungsrat beschlossen, schon an den Januar-Gehältern des Staatspersonals, der Pfarrer und Lehrer (inkl. der aus der Staatskasse ausgerichteten Ruhegehälter) einen provisorischen Abbau von 13 % vorzunehmen. Das Personal ist der Auffassung, dass der Regierungsrat weder berechtigt war, diesen Beschluss zu fassen, noch ihn rückwirkend zu erklären, und verwahrt sich dagegen.

Dieser Beschluss widerspricht zudem der Zusicherung des Regierungsrates anlässlich der Konferenz vom 20. November 1935 mit den Vertretern der Personalverbände, wonach der Lohnabbau nur als integrierender Bestandteil des Finanzprogramms zur Auswirkung kommen werde.

Die Personalverbände richten an den Kantonsrat die dringende Bitte, einem Beschluss auf weiteren Lohnabbau des Staatspersonals, der Pfarrer und der Lehrer keine rückwirkende Kraft zu geben und in seinem Beschluss die der Zusicherung des Regierungsrates entsprechende Bestimmung aufzunehmen, dass der neu zu beschliessende Lohnabbau nur als Teil des gesamten Finanzprogramms zur Durchführung gelange.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verein der Staatsangestellten des Kts. Zürich.

Verein der Kantonspolizei.

VPOD Verband des Personals öffentl. Dienste,

Sektion Staatspersonal Zürich.

Sektion Regensdorf.

Sektion Lehrer.

Verein der Lehrer an den staatlichen

Mittelschulen.

Kantonaler Lehrerverein.

Städtischer Lehrerverein.

Lehrerinnenverein, Sektion Zürich.

Kantonaler Pfarrverein.

Kollegen, werbet für die Schweizerische Lehrerzeitung! Ihr dient damit Euch, der Lehrerzeitung, dem Schweizerischen Lehrerverein und dem Zürcher. Kant. Lehrerverein.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; E. Jucker, Sekundarlehrer, Tann-Rüti; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.